

# AUFTRAG UND VOLLMACHT

an

## RECHTSANWALT MANFRED DÄHLER

mit Substitutionsvollmacht an Rechtsanwältin Debora Bilgeri  
Mitglieder des St.Galler und des Schweizerischen Anwaltsverbandes

zur Interessenwahrung in folgender Angelegenheit:

.....

1. Die beauftragte Partei ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was sie zur Wahrung der Interessen der auftraggebenden Partei für notwendig oder angemessen erachtet.

Sie kann insbesondere

- vor allen Gerichten und Behörden handeln
- einen Vergleich schliessen
- eine Klage anerkennen oder zurückziehen
- ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
- Rechtsmittel einlegen und zurücknehmen
- Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen
- über den Streitgegenstand verfügen
- Strafantrag stellen
- alle Handlungen vornehmen, auch wenn diese eine Spezialvollmacht voraussetzen
- Entbindungserklärungen abgeben.

2. Der Auftrag und die Vollmacht dürfen (zur Gänze oder für Teilleistungen) auf einen oder mehrere andere Rechtsanwälte übertragen werden. Eine Verantwortung für die richtige Besorgung des Mandates trifft einen Unterbeauftragten dabei nur bezüglich der von ihm auszuführenden Leistungen.

Auftrag und Vollmacht erlöschen nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der auftraggebenden oder der beauftragten Partei. Der Auftrag und die Vollmacht sind durch beide Parteien jederzeit widerrufbar. Vorbehalten bleibt der Schadenersatzanspruch im Falle eines Widerrufs zur Unzeit.

3. Die auftraggebende Partei tritt der beauftragten Partei zur Sicherung ihrer Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückstattung oder Herausgabe von Einschreibegebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen ab. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihr abgetretenen Forderungen entscheidet die beauftragte Partei nach freiem Ermessen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat sie (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei abzurechnen, wobei ihr

für ihre allfälligen Inkassobemühungen ein verkehrsbüchliches Entgelt zusteht. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Partei nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat sie der auftraggebenden Partei auf Verlangen bei Mandatsende wieder zurückzuübertragen.

4. Das Entgelt richtet sich nach Zeitaufwand. Die Parteien treffen gesondert eine Honorarvereinbarung. Fehlt diese, ist mindestens der mittlere Honoraransatz der amtlichen Honorarordnung des Kantons St. Gallen (HO 24) massgeblich.

Nach Rechnungsstellung leistet der Auftraggeber die Vergütung innert 10 Tagen. Der Auftraggeber leistet auf Verlangen Kostenvorschuss. Bei Nichtleistung ist der Beauftragte berechtigt, jede Tätigkeit einzustellen.

5. Die beauftragte Partei ist berechtigt, die in seinem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.
6. Für die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus diesem Auftragsverhältnis wird die beauftragte Partei hiermit vom Berufsgeheimnis befreit, sofern sie nicht ohnehin entbunden ist und soweit dies zur Durchsetzung ihrer Ansprüche notwendig ist. Diese Entbindung gilt bis zum Widerruf.
7. Eine allfällige Solidarhaftung der übrigen auf dem Briefkopf des Anwaltsbüros aufgeführten Anwälte ist ausgeschlossen. Allfällige Haftungsansprüche sind ausschliesslich gegen den in der Anwaltsvollmacht namentlich beauftragten Mandatsträger zu richten.
8. Ohne anderslautende Instruktionen ist die beauftragte Partei berechtigt, unverschlüsselt per E-Mail zu kommunizieren.
9. Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das **schweizerische Recht als anwendbar** und als **zuständig die Gerichte von CH-9000 St. Gallen** soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

Ort, Datum

Unterschrift

## ENTBINDUNG VOM ÄRZTLICHEN BERUFSGEHEIMNIS

Die auftraggebende Partei entbindet Ärzte und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, der beauftragten Partei alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

ENTBINDUNG VOM ANWÄLTlichen BERUFSGEHEIMNIS

In Sachen: .....

Die auftraggebende Partei entbindet die beauftragte Partei gegenüber ..... Rechtsschutzversicherung von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

ENTBINDUNG VOM BANKGEHEIMNIS

Die auftraggebende Partei entbindet Banken und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Bankgeheimnisses gegenüber den Advokaturbüros Dähler & Lippuner, St. Gallen und ermächtigt sie, der beauftragten Partei alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Dies gilt insbesondere für folgende Bankverbindungen.

.....  
.....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

BESONDERE INSTRUKTIONEN:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift